

zur Vorlage beim Kreiswahlleiter
für die Landratswahl im
Landkreis Wittenberg

Bescheinigung der Wählbarkeit für die Landratswahl am 6. Juni 2021 im Landkreis Wittenberg

(Persönliche Daten vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen
und von der Meldebehörde der Wohnsitzgemeinde bestätigen lassen)

Herr/Frau

Familienname, Vorname:	
Tag der Geburt:	
Beruf:	
Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer:	
Anschrift (Hauptwohnung) Postleitzahl, Wohnort:	

hat am Wahltag (6. Juni 2021) das 21. Lebensjahr aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet, ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bzw. Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder hat in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren.

Gemeinde/Stadt:

.....
(Name der Behörde)

Ort und Datum
.....

Dienstsiegel

Persönliche und handschriftliche Unterschrift
.....

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den § 40 KVG LSA, §§ 21, 27, 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und den §§ 30, 34 und 35 KWO LSA.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite **ist der/die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Bewerber und die Gemeindebehörde**, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. **Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung beim zuständigen Wahlleiter ist der Wahlleiter (Postanschrift: Landkreis Wittenberg, Der Kreiswahlleiter, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg** verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss (Postanschrift: Landkreis Wittenberg, Der Kreiswahlleiter, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg).

Im Falle von Wahlprüfungen können auch die Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 80 Abs. 4 KWO LSA).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 KWO LSA. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landrates vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen.
8. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
9. Nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
10. Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.